

## **Informationen für Hundehalterinnen und Hundehalter**



## **Checkliste**

### **Vor der Anschaffung**

- Sicherstellen, dass der Hund einen Mikrochip trägt
- Obligatorische Haftpflichtversicherung mit Deckungssumme 3 Mio. Franken
- Obligatorische theoretische Ausbildung (SKN1)
- Registrierung des Hundes in AMICUS

### **Nach der Anschaffung**

- Registrierung des Hundes in AMICUS (früher ANIS) innert 10 Tagen
- Anmeldung des Hundes in der Gemeinde innert 30 Tagen
- Obligatorischer praktischer Hundeeziehungskurs innert 1 Jahr nach Übernahme des Hundes (SKN2)

### **Übergabe, Übernahme, Ausfuhr in Ausland oder Todesfall**

- Selbständige Mutation in AMICUS innert 10 Tagen
- Meldung Gemeinde innert 30 Tagen

### **Umzug mit Hund oder Namensänderung des Halters**

- Meldung der Gemeinde innert 30 Tagen

### **Allgemein**

- Den Hund sicher und verantwortungsbewusst halten, so dass weder Menschen oder andere Tiere gefährdet oder belästigt werden
- Orte mit Zutrittsverbot oder genereller Leinenpflicht beachten
- Hundekot korrekt beseitigen
- Hundesteuer jährlich bezahlen

## **Weitere Informationen**

### **Kennzeichnung des Hundes**

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden. Ein im Ausland gechippter Hund muss nach Zuzug vom Ausland von einem in der Schweiz tätigen Tierarzt in AMICUS registriert werden.

### **Registrierung Ersthundehalter bei AMICUS**

Hunde und Halter müssen in einer zentralen Datenbank registriert sein. Das schweizweite Hunderegister betreibt die Identitas AG (AMICUS). Wer zum ersten Mal Hundehalter werden möchte, muss sich vor-gängig der Wohnsitzgemeinde in AMICUS registrieren lassen. Anschliessend werden Ihnen von AMICUS die Benutzerdaten und das Passwort mit der Post zu gestellt.

### **Registrierung Halterwechsel bei AMICUS**

Wer bereits Hundehalter in AMICUS registriert ist und einen neuen Hund übergeben möchte, muss dies selbständig in AMICUS mutieren. Dazu geben Sie dem bisherigen Halter Ihre AMICUS-Identifikations-nummer bekannt, waren bis dieser den Halterwechsel mutiert hat, loggen sich in AMICUS ein und über-nehmen dann den Hund. Bei dieser Gelegenheit können Sie ihm auch einen neuen Namen geben. Im AMICUS können Sie sich mit dem alten ANIS-Login anmelden.

### **Meldepflicht gegenüber der Gemeinde**

Halter registrierter Hunde müssen Änderungen ihrer Personalien, Halterwechsel, Zu-, Um- oder Weg-züge sowie den Tod ihres Hundes innert 30 Tagen der Wohnsitzgemeinde melden. Dabei sind nebst Namen und Adresse des Halters auch die wichtigsten Angaben zum Hund anzugeben: Name, Geburts-datum, Rasse, Geschlecht, Chipnummer.

### **Hundesteuer**

Mit der Hundesteuer werden die Aufwände der Gemeinde gedeckt (Personalaufwand, Infrastruktur, Voll-zug Hundegesetz). Sie beträgt in Neunforn für den ersten Hund Fr. 100.-/Jahr und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 150.-/Jahr. Die Rechnung ist eine Jahrespauschale und zahlbar bis Ende April jedes Jahres bzw. innert 30 Tagen nach Anmeldung.

### **Obligatorische Haftpflichtversicherung**

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken abgeschlossen haben.

### **Obligatorische Hundeausbildung**

Vor Anschaffung eines Hundes: Theoretischer Sachkundenachweis (mind. 4 Lektionen bei einem anerkannten Hundetrainer). Hier geht es um allgemeine Kenntnisse betreffen Tierhaltung und Umgang mit Hunden. Nach Anschaffung eines Hundes innerhalb eines Jahres: Praktischer Sachkundenachweis (mind. 4 Lektionen bei einem anerkannten Hundetrainer). Dieser Nachweis stellt sicher, dass der betreffende Hund in Alltagssituationen kontrolliert geführt werden kann.

Adressen von anerkannten Hundetrainern in der Region: [www.meinheimtier.ch](http://www.meinheimtier.ch)

### **Bewilligungspflicht potentiell gefährlicher Hunde**

Für bewilligungspflichtige Hunde ist im Kanton Thurgau grundsätzlich das Veterinäramt zuständig ([www.veterinaeramt.tg.ch](http://www.veterinaeramt.tg.ch)). Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einem Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt weine kantonale Bewilligung. Diese ist im Voraus einzuholen. Neuzuzüger müssen das Bewilligungsgesuch innert 10 Tagen beim Veterinäramt einreichen. Die Bewilligung basiert auf einer Beurteilung der Wesenssicherheit des Hundes. Mit dem Bewilligungsgesuch sind dem Veterinäramt folgende Unterlagen einzureichen: Handlungsfähigkeitszeugnis, Wohnsitzbestätigung, Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister, Nachweispapiere über die Herkunft des Hundes und über die Kenntnisse im Hundewesen, Police Haftpflichtversicherung, Passfoto, Kostenvorschuss Fr. 500.- (weitere Personen Fr. 50.-, weitere Hunde Fr. 300.-)

### **Nützliche Links**

[www.amicus.ch](http://www.amicus.ch)  
[www.veterinaeramt.tg.ch](http://www.veterinaeramt.tg.ch)  
[www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch)  
[www.meinheimtier.ch](http://www.meinheimtier.ch)  
[www.skg.ch](http://www.skg.ch)

[www.tierimrecht.ch](http://www.tierimrecht.ch)  
[www.tierschutz.com](http://www.tierschutz.com)  
[www.stvv.ch](http://www.stvv.ch)  
[www.vieta.ch](http://www.vieta.ch)

### **Kontakt**

Hundekontrolle  
Bachstrasse 2  
8526 Oberneunforn

Telefon 058 346 18 18  
Fax 058 346 18 19  
[steueramt@neunforn.ch](mailto:steueramt@neunforn.ch)  
[www.neunforn.ch](http://www.neunforn.ch)